

**Das Honorar****Honorarniveau**

Das Honorarniveau basiert auf regelmäßigen Erhebungen von Design Austria sowie vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation in ganz Österreich und repräsentiert Durchschnittssätze.

Über dem Durchschnitt liegen sowohl die Honorare besonders qualifizierter, namhafter Gestalter als auch jene von Spezialisten, wenn deren Spezialgebiet beansprucht wird. Ebenso können schwierige Aufgabenstellungen höhere Honorare rechtfertigen.

Unter den Durchschnittssätzen liegen die Honorare von Gestaltern in den ersten fünf Jahren ihrer Arbeitstätigkeit, da sie noch nicht über ausreichende Berufserfahrung verfügen und auch ihren Berufsstart durch ein entsprechendes Honorarniveau erleichtern wollen, wie auch die von Studenten. Bei einer Sachverständigen-Anfrage werden die auf den folgenden Seiten angeführten Honorare als in Österreich üblich genannt, sofern die jeweiligen Werke im Sinne der »Allgemeinen Auftragsbedingungen« geschaffen wurden und der Leistungsumfang den Angaben dieser Honorar-Richtlinien entspricht.

Gleichzeitig gelten die im Tabellenteil genannten Honorar-Sätze als unverbindliche Empfehlung an die Mitglieder von Berufsorganisationen wie DA oder WK; sie sollten nicht unterschritten werden. Die Entscheidung des Designers, ob er von Hand oder mit technischen Hilfsmitteln arbeitet, hat keinen Einfluss auf die im Tabellenteil genannten Honorarwerte.

Honorarnote

Wird einer Honorarnote (bzw. Teilhonorarnote) binnen 5 Tagen nach Zustellung im gesamten, der Höhe nach oder in Teilen nicht per eingeschriebenem Brief widersprochen, so gilt diese Honorarnote als bindend.

Honorarzusammensetzung

Drei Teile bilden das Grafik-Design-Honorar.

1 Gestaltungsbearbeitung (berechnet aus Zeitaufwand mal Stundensatz - für jede Nutzungsart gleich);

2 Nutzungshonorar (gemäß Kommunikations-(Nutzungs-) Gebiet und Nutzungsumfang);

3 Ausführung (Reinzeichnung pro Seite, allfällige Nebenleistungen und Nebenkosten).

Die Gestaltungsbearbeitung (1) besteht aus

1.1 Grafik-Design von der Idee und Scribbles bis zu Detailentwürfen und Präsentationslayouts;

1.2 anfälligen Bildelementen wie Illustrationen, Artworks, Fotos, Diagrammen und anderen Abbildungen. In eine Arbeit eingefügte Bildelemente (1.2) sind grundsätzlich nicht Teil der Grafik-Design-Arbeit (1.1), sondern werden als gesonderte Teile nach den Honorarsätzen für Bildele-

mente, Illustration oder Fotografie berechnet. Dies erfolgt unabhängig davon, ob diese Elemente von externen Spezialisten oder dem Grafik-Designer selbst erbracht werden.

Die Ausführung (3) beinhaltet 3.1 das Reinzeichnungshonorar - Fixpreise pro Seite für (entweder a, b oder c)

a) produktionsgerechte Datenaufbereitung (Standardfall) oder

b) Produktionsanweisungen (zu den Layouts bei umfangreichen Publikationen etc.) oder

c) Stylesheets (digitale Muster) zur Ausführung durch Dritte/kundeneigene Werbeabteilung;

3.2 allfällige Nebenleistungen wie Recherchen, Unterlagenaufbereitung, Werbetext, Korrekturlesen, 3D-Muster, Workshops, Produktionsberatung, -koordination, -Überwachung etc.;

3.3 allfällige Nebenkosten wie Scan, Repro, Proofs, Satz, Filmbelichtung, Charts, Botendienste, Reise-, Modellkosten etc. Reinzeichnungen im Printbereich sind heute ein gewerbliches Nebenprodukt der Design-Arbeit. Dies trägt der Computer-Arbeitsmethode Rechnung, wo bei Vorliegen der Reinalayouts mit Originaltext bereits ein erheblicher Teil der Reinzeichnungsarbeit erledigt ist.

Die Reinzeichnungs-Seiten-/Blatt-/Element-Honorare sind neben den Tabellen genannt. Für Standard-Print-Seiten gelten EUR 80.

Alle genannten Honorare sind Nettobeträge. Dazu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Honorare für Gestaltung (1) und Ausführung (3) sind für alle Auftraggeber und Nutzungsarten gleich. Der projektabhängig variable Teil der Honorarberechnung liegt im Nutzungshonorar (2).

Das Gestaltungshonorar (2) wird aus Gestaltungshonorar (1) mal den entsprechenden Faktoren für Kommunikations-(Nutzungs-) Gebiet, vereinbarter Nutzungsdauer, Nutzungs- und Auftragsart berechnet und zu (1) hinzugerechnet.

Ein Werknutzungsrecht kann auch ohne Reinzeichnung erworben werden (wenn z.B. der Kunde die Ausführung in der eigenen Werbeabteilung durchführen lassen will) - Fall (DB), siehe unten.

Umgekehrt kann der Auftraggeber auf die Nutzung verzichten. Dies ist aber honorarwirksam nur während der Entwicklungsarbeit möglich, nicht im Nachhinein. Bei Nutzungsverzicht wird kein Nutzungshonorar-Anteil verrechnet, jedoch alle bis dahin geleisteten Arbeiten (»Ablehnungshonorar«).

Vier Faktoren (K, E, N, A) bestimmen das Nutzungshonorar.

K Kommunikations(Nutzungs-) Gebiet; lokal/regional/national/europaweit/weltweit sowie reduzierte Sätze für geförderte kulturelle oder karitative Projekte

E Einsatz-/Nutzungs-Zeitraum: einmalige Nutzung/1 (Werbe-)Jahr/Dauernutzung

N Nutzungsart: zweckgebundenes Nutzungsrecht/Nutzungsrecht ohne Zweckbindung/Nutzungsrecht mit Bearbeitungsrecht durch Dritte samt Datenübergabe

A Auftragsart: Einzelauftrag/Rahmenvereinbarung (Exklusiv-Betreuungsvertrag) / CD-Nachbetreuung

Im Tabellenteil werden Honorarbeispiele für folgende Fälle gezeigt:

K regional (R)/national (N)/europaweit (E) E einmalig (1) / 1 Jahr O/Dauer *)

N zweckgebundene Nutzung (Zi)/Nutzung ohne Zweckbindung (R)/Nutzungs- und Bearbeitungsrecht durch Dritte samt Datenübergabe *) (DB)

A Rahmenvereinbarung (R)

*) die Tabelle enthält den gemeinsamen Fall Dauernutzung und Bearbeitungsrecht samt Datenübergabe.

In manchen Fällen ist eine zweistufige Vorgehensweise nötig, wenn zuerst der Stil (meist einer Gruppe von Themen) als »look and feel« präsentiert und entschieden, danach erst Thema für Thema mit konkreten Inhalten und allen Details gestaltet, präsentiert und ausgeführt wird.

Die beiden Stufen werden auch als »design frame« (Rahmen) und »content design« (Inhalt), in den Tabellen als »Basis-Design« und »Detail-Design« bezeichnet. Beispiele: neues Zeitungs-/Web-Site-Design (frame) und die erste und alle folgenden Editionen (content).

Zweistufige Gestaltung

Basis-Design für koordiniertes Design eines Gesamtwerks oder einer Serie mit allgemeingültigen Präsentationsmustern (mehnteiliger Geschäftsbericht, Anzeigen-Kampagne, Pakungs-familie).

Detail-Design aller Teile mit konkreten Texten und Bildern etc. innerhalb des genehmigten Basis-Design (Seiten eines Geschäftsberichtes, Anzeigen einer Kampagne, Packungen einer Serie) gegebenenfalls mit nochmaligen Reinalayouts. Im Tabellenteil sind die Werte für »Basis-Design« und »XY innerhalb Basis-Design« zu wählen.

Einstufige Gestaltung

Einzel-Gestaltung aller Elemente ohne Basis-Design (Einzel-Broschüre, -Anzeige, -Packung).

Im Tabellenteil sind die Werte für »Einzel-XY« zu wählen. In einigen Bereichen, bei Themen, deren Umfang (z.B. Seitenanzahl einer Broschüre) variabel ist, wurden die einzelnen Teile getrennt genannt (Titel, Bildseite, Serientextseite, Antwortkarte etc.). Dies ermöglicht die einfache Berechnung für den zutreffenden Umfang durch Summenbildung.



Der Auftrag

Aufträge in ständiger, geregelter Zusammenarbeit mit einem Auftraggeber oder Projektaufträge für eine Gruppe zusammengehöriger Themen sind effizienter (kostengünstiger) durchführbar als Einzelaufträge.

Dem wird durch drei Auftragskategorien (A) Rechnung getragen:

Einzelaufträge erfordern Einarbeitung in Themenkreis, Zielgruppen- und Kundenbesonderheiten und höhere Honorare.

Rahmenvereinbarungen (Exklusiv-Betreuung, Design-Agenturvertrag) sichern dem Kunden und Grafik-Designer wechselseitig Exklusivität, ermöglichen optimale Terminplanung und Nutzung des wachsenden Know-How-Potentials. Ein Exklusiv-Betreuungsvertrag, meist die Folge einer Grundsatzpräsentation, bietet dem Auftraggeber und Grafik-Designer Konkurrenz-ausschluss für ein vertraglich definiertes Auftrags-/Arbeitsgebiet auf die Vertragsdauer (meist zwei Jahre).

Corporate Design-Folgebetreuung berücksichtigt den Know-How-Vorsprung, den der Schöpfer eines visuellen Erscheinungsbildes und/oder eines CD-Manuals gegenüber Dritten hat, zum Vorteil des Auftraggebers durch niedrigere Honorarsätze innerhalb einer Rahmenvereinbarung (siehe oben). Im Tabellenteil wurde der Standardfall, die Rahmenvereinbarung, gewählt. Die Umrechnung in Einzelauftrags-honorare erfolgt durch Multiplikation der Nutzungshonorare mit Faktor 1,4, in jene für Corporate Design-Folgebetreuung mit 0,7.

Die angeführten Beispiele sind Mittelwerte für Arbeiten, welche ohne längere zeitliche Unterbrechung kontinuierlich abgewickelt werden können. Unterbrechungen, die den geplanten Ablauf verzögern und nicht im Einflussbereich des Gestalters liegen, erfordern höheren Zeitaufwand und berechtigen zu erhöhten Honoraren, auch als Abgeltung für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität.

Gestaltungsaufträge im Sinn dieser Richtlinien haben die Einräumung von Nutzungsrechten zum Ziel, nicht den Erwerb von Entwürfen, Original-Artworks etc. Dazu ist ein frei vereinbar Kaufvertrag erforderlich. Die Honorare gelten auch nicht für die kommerzielle Vermarktung des Designs an sich (Merchandising). Dies erfordert frei zu vereinbarende Lizenzverträge.

Die Leistung

Die in den Honorar-Richtlinien genannten Beträge gelten für Aufträge, die im Sinne der »Allgemeinen Auftragsbedingungen« abgewickelt wurden und den üblichen Leistungsumfang umfassen, dessen einzelne Leistungsteile/Arbeitsschritte im Folgenden genau umrissen sind. Werden seitens des Gestalters eigenmächtig einzelne Schritte übersprungen, wird also nicht die Gesamtleistung erbracht, dürfen

diese Honorar-Richtlinien nicht als Grundlage verwendet werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn auf Wunsch des Auftraggebers ein verkürzter Ablauf verlangt wird, jedoch für die Abwicklung alle Teile nachweislich notwendig sind. Aufträge bedürfen nicht der Schriftform.

Werden über den definierten Umfang hinausgehende Leistungen gewünscht oder sind solche für die ordnungsgemäße Abwicklung erforderlich, sind diese Arbeiten gesondert zu honorieren.

Standardleistung

Die folgenden Leistungen bzw. Arbeitsschritte sind für die Auftragsabwicklung notwendig und in den entsprechenden Honoraren berücksichtigt:

Gestaltungsarbeit (1)

Briefing-Gespräch, Briefing-Analyse, gegebenenfalls Dialog oder Re-Briefing

eigentlicher grafischer Entwurf (Basis- und/oder Detail-Design)

Entwurfswahl, Abstimmung mit allen Punkten des Briefings und technischen Erfordernissen

Präsentation von Reinlayouts einer einzigen Entwurfsversion als Entscheidungsgrundlage (Basis-Design mit »Blind-materiala-Montagen, Detail-Design mit konkreten Inhalten) Übergabegespräch, gegebenenfalls Behebung sachlich begründeter Schwachstellen.

Nicht enthaltene Mehrleistungen sind:

Studium, Aufbereitung, Analyse umfangreicher, beigestellter Unterlagen wie Konkurrenzmaterial, Manuskripte, Fachliteratur, Marktforschungs-Studien, zusätzliche, geschmacklich begründete Alternativen, Layout-Wiederholungen infolge von Briefing-Änderungen; Formgebungsvorschläge, Dummies, Musterbau; Mitarbeiter-Präsentationen, Motivations-/Informationsgespräche oder -vorträge etc.

Ausführung (3)

Kontaktgespräch

Spezifikationen, Vergabe und Kontrolle nötiger Nebenarbeiten zur Erstellung der einzelnen Elemente wie Fotos, Scans, Proofs, Illustrationen, Musterbau Satz, Farbprobe-drucke etc. an Dritte oder zur honorarpflichtigen Durchführung an das eigene Studio eigentliche Reinausführung in der vereinbarten Form

a) Bereitstellung der belichtungsreifen, farbseparierten Computerdaten

b) Layouts oder Zeichnungen inkl. produktionstechnischer Anweisungen

c) Daten auf CD-ROM samt Laserausdrucken mit genauen Typodaten und Maßangaben

- vor Weitergabe an die Produktion (Druckerei, Medien) Übergabe von Schwarzweiß-Laserdrucken an den Auftraggeber zur Kontrolle von Satz und Bildzuordnungen sowie allfälliger Proofs oder Andrucke zur Farbfreigabe Behebung allfälliger, vom Gestalter zu verantwortender, sachlicher Mängel.

Nicht enthaltene Mehrleistungen sind:

Autorkorrekturen, rein geschmacklich, nicht sachlich begründete Änderungen; bei Fotografie/Film: Casting, Location-Check, Styling und Foto-/Film-Regie; Erstellung der unter (1.2) genannten Bildelemente; Korrekturlesen, Fremdsprachensatz; bei Web-Design: Programmierung oder Kontrolle vom Kunden gewünschter Programmierer; bei Druckaufträgen: Farbabstimmung und Produktionskontrolle.

Nutzung (2)

Zurverfügungstellung der Ausführungs-Originale (Artworks oder Computerdaten) für die Dauer, die für die vereinbarte Nutzung (Vielfältigung) notwendig ist. Einräumung der vereinbarten Rechte für die Nutzung einschließlich allfälliger Rechte an Dritte (1.1). Nicht enthalten sind:

die Rechte der im Auftrag des Kunden beschafften Elemente (1.2), insbesondere Bildrechte; das Eigentum an Originalen, Artworks, Dias, Computerdaten *), vom Designer lizenzierter Fonts; die Versandkosten für Drukkerunterlagen/Daten (ISDN-Transfer oder Botendienste). Zeichnungen und Film-Reinausführungen bleiben im Eigentum des Auftraggebers.

*) Computerdaten bleiben nur bei vereinbartem Bearbeitungsrecht samt Datenübergabe beim Kunden.

Die Nutzung

Kommunikations-(Nutzungs-)Gebiet

Dies ist der geografische Raum der vom Kunden beabsichtigten Nutzung (Verbreitung) der Design-Leistung. Die Abgrenzung erfolgt folgendermaßen:

lokal: Handels-, Gewerbe- oder kleine Touristik-Betriebe mit einem einzigen Standort

regional: Bundesland, Tourismus-Region

national: Österreich resp. Beschränkung auf ein definiertes Staatsgebiet

europaweit: Gesamteuropa, nicht nur EU, einschließlich Mittelmeer-Anrainerstaaten

weltweit: weltweit.

Eine zusätzliche Reduktion der Nutzungshonorare ist nach Ermessen des Grafik-Designers für geförderte oder förderungswürdige kulturelle und karitative Projekte/Organisationen üblich. Dies betrifft natürlich nicht quasi-kommerzielle Projekte wie z.B. X-Peace, die X-Philharmoniker oder die X-Festspiele, sehr wohl aber Kleinbühnen oder soziale Initiativen, deren Funktionäre ehrenamtlich arbeiten.

Die Nutzung im Internet wird nicht als weltweit angesehen, sondern vergrößert den Nutzungsraum für diese Anwendung (Web-Design) um eine Kategorie im Vergleich zu den klassischen Medien.

**Nutzungsdauer**

Da nicht jede Arbeit auf unbeschränkte Zeit genutzt wird, besteht die Möglichkeit von honorarmindernden, zeitlichen Beschränkungen:

einmalige Nutzung: für einen einzigen Anlass (Event), eine Auflage eines Buches etc.

ein Jahr: üblicherweise für Werbekampagnen (hier gilt das »Werbejahr«) oder z.B. Jahres-Bildkalender

Dauernutzung: ohne zeitliche Beschränkung wie Geschäftsausstattungen oder Verkehrsmittelbemalung. In den Tabellen sind außer bei Corporate und Marken-Design immer alle Werte eingesetzt, auch wenn z.B. eine Flugzeugbemalung wohl nie nur einmal genutzt wird, sind die Werte genannt. Maßgeblich ist hier nicht die »einmalige Aufbringung« des Designs, sondern die echte Nutzungsdauer.

Nutzungsart

Bei Grafik-Design-Aufträgen werden praktisch immer »ausschließliche« Rechte eingeräumt, d.h. niemand anderer als der Auftraggeber darf das urheberrechtlich geschützte Werk nutzen. Dem Urheber bleibt nur das Recht auf Darstellung zur Eigenwerbung. (Bei Illustrationen ist hingegen eine Mehrfachnutzung üblich, es werden häufig nur »Werknutzungs-bewilligungen« eingeräumt).

Eines von drei unterschiedlichen Rechten ist zur jeweils erwünschten Nutzung erforderlich:

- zweckgebundenes Werknutzungsrecht ist auf einen bestimmten, gewünschten Zweck, ein »Thema« wie Plakat, Briefpapier, Internet etc beschränkt:

- Werknutzungsrecht ohne Zweckbindung gewährt unbeschränktes Recht zur Nutzung für jeden beliebigen Zweck wie z.B. ein Firmenlogo;

- Bearbeitungsrecht ist für jede Bearbeitung durch Dritte zusätzlich zum Werknutzungsrecht nötig. Dazu kommt der Fall, dass der Auftraggeber die Computerdaten zur Erleichterung für zukünftige Nutzung oder Bearbeitung erwerben will. Dies erfordert zusätzlich zum Bearbeitungsrecht den Erwerb der Daten, im Tabellenteil bezeichnet als: Nutzungs- und Bearbeitungsrecht durch Dritte samt Datenübergabe.

Bearbeitung

Jede Arbeit darf nur in der gelieferten Fassung genutzt werden, sofern nicht das Bearbeitungsrecht eingeräumt wurde. Bei Mehrfachnutzung (wenn z.B. ein Plakatentwurf auch für einen Broschürenumschlag verwendet werden soll), erhöht sich das Nutzungshonorar um die Hälfte des Honorares für jede weitere Nutzung.

Einräumung

Alle Rechte gehen erst mit der Bezahlung des

Gesamthonorars samt Kosten und Steuern an den Auftraggeber über. Als Auftraggeber im Sinne dieser Honorar-Richtlinien gilt, unabhängig vom Besteller, jener Nutzungsinteressent, für den Problemlösungen erarbeitet werden (bei Werbeagenturen deren Kunde).

Übertragung

Die eingeräumten Rechte sind an den Auftraggeber gebunden, er kann sie nicht weiterveräußern. Im Insolvenzfall oder bei Erlöschen des Unternehmens fallen sie an den Urheber zurück. Lediglich beim Verkauf eines Unternehmens gehen sie auf den Käufer über.

Ausweitung

Kommt es dadurch, durch Erweiterung der Geschäftstätigkeit oder z.B. durch Lizenzierung an Franchise-Nehmer etc., zu einer Ausweitung des Nutzungsraumes, steht dem Grafik-Designer ein zusätzliches Honorar in der Höhe der Differenz zum ursprünglichen zu.

Verrechnung nach Zeitaufwand, Nebenleistungen

Alle Nebenleistungen, sofern sie nicht im Tabellenteil mit expliziten Honoraren genannt sind, werden nach Zeitaufwand zum Normalstundensatz verrechnet, Produktionsabwicklung und -Überwachung wegen der Verantwortungsübernahme zum doppelten Stundensatz (Sachverständigenersatz). Alle Zeiten gelten einschließlich der Wegzeiten.

Als Normalstundensatz ist der kalkulierte Stundensatz pro Leistungsstunde des Designers bzw. Studios einzusetzen. Dieser ist wesentlich abhängig von der Arbeitsmethodik und der Investitionssumme in Arbeitsgeräte.

Der Normalsatz beträgt EUR 80 bis 120. Die Grundlage für die Tabellenwerte ist EUR 100. Eine Trennung zwischen Gestaltungs-, Ausführungs- oder Bürostunden wird nicht vorgenommen.

Über die im Tabellenteil bewerteten Designleistungen hinaus gibt es gesondert zu honorierende Nebenleistungen:

Zusätzlich zur Gestaltungsarbeits-Phase**(1):****Recherchen**

(falls auftragspezifische Informationen einschließlich notwendiger Muster vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden, zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags aber benötigt werden) Konkurrenzbeobachtung, Store-Checks Briefing-Erarbeitung, Einlesen in Arbeitsunterlagen

Textkonzeption und -Überarbeitung, Werbetexte

Vorlage von Varianten, also mehr als einem Entwurf pro Thema

Wiederholung einzelner Arbeitsschritte durch Briefingänderung oder Autorkorrektur

Formgebungsvorschläge

- Testmuster, dreidimensionale Dummies, Modellbau

- Mitarbeiter-Präsentationen, Motivations-/Informationsgespräche, -vorträge, Workshops

Zusätzlich zur Ausführungs-Phase (3): Kontrolle von Foto-/Filmaufnahmen (Castings, Locations, Styling, Regie, Überwachung) Bilderfassung, Scans, Fotoüberarbeitungen Retuschen, elektronische Bildbearbeitung. Proofs

Digitalisierung von beigegebenen Zeichnungen, Logos, Symbolen

- Manuskriptschreiben, Korrekturlesen, Fremdsprachenarbeiten, Texterfassung Produktionsabwicklung (Lieferantenausschreibung, -auswahl, Offert- und Rechnungsprüfung)

- Produktionsüberwachung (Auflagendruck-Kontrolle, Farbabstimmung, Überwachung ähnlicher Vorgänge wie Messedekoration, Modellbau etc.)

- Autorkorrekturen, Umarbeitungen durch Briefingänderung/Fehler in freigegebenen Unterlagen schriftliche Konzeptionsausarbeitungen, Richtlinien, Berichte Beratung im Rahmen von Arbeitsgesprächen, Vorträgen, Schulungen, Empfehlungen etc.

Nebenkosten

Der Designer gibt Rechnungen für Leistungen Dritter ohne Aufschlag weiter; tritt er jedoch für sie in Vorlage für den Auftraggeber, werden 17,5 % Aufschlag verrechnet. Er kann aber solche Leistungen auch als eigene Nebenleistungen (siehe oben) selbst erbringen und verrechnen (kein Aufschlag).

In jedem Fall getrennt zu verrechnen sind folgende Kosten:

- Texterfassung, Fremdsprachensatz, Filmbeleuchtung, Anschaffung gewünschter Schriften Bilderfassung, Reproduktion, Scan, Digitalisierung beigegebener/gewünschter Symbole, Logos Lithografie (Lithos). Proofs, Andrucke Bildbearbeitung, Retusche

- Fotografie, Archivbilder, Illustrationen Fotomodelle Datenträger, Datenkonvertierung, -archivierung, -Übertragung
- Botenfahrten, Kurierdienste, Versand Reise- und Aufenthaltskosten außerhalb des Geschäftssitzes des Gestalters
- sämtliche notwendigen oder gewünschten Leistungen Dritter.